



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund des Antrages der Republik Österreich – Bund gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich beim bereitgestellten Angebot „Mediathek des Parlaments“, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/MEDIA/>, derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G handelt.
2. Gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G wird die Anzeige der Republik Österreich – Bund vom 02.07.2021 betreffend das Angebot „Mediathek des Parlaments“ gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.07.2021 stellte die Parlamentsdirektion einen Antrag auf Feststellung der Anzeigepflicht des unter der Internetadresse <https://www.parlament.gv.at/MEDIA/> bereitgestellten Angebots „*Mediathek des Parlaments*“ und verband diesen mit der gleichzeitigen Anzeige jenes Angebots.

Im Antrag wurde ausgeführt, dass die Parlamentsdirektion (in Vertretung der Republik Österreich – Bund) Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes „*Mediathek des Parlaments*“ sei und keine Treuhandverhältnisse bzw. für die gegenständliche Anzeige relevanten bzw. der Behörde nicht amtsbekannten Rechtsbeziehungen zu Unternehmen im Medienbereich vorliegen würden. Das Parlament biete auf [www.parlament.w.at/MEDIA](http://www.parlament.w.at/MEDIA) einen Bereich zum Abruf verschiedener audiovisueller Dienste an.

Zum Programm wurde ausgeführt, dass Livestreams von Plenarsitzungen des Nationalrats, Video on Demand ebendieser Sitzungen, untergliedert nach Debatten und einzelnen Redebeiträgen, Livestreams von Plenarsitzungen des Bundesrats, Video-on-Demand-Angebote ebendieser Sitzungen, untergliedert nach Debatten und einzelnen Redebeiträgen, Livestreams von Veranstaltungen des Parlaments, Video-on-Demand-Angebote von Veranstaltungen, sonstige Video-on-Demand-Angebote (z. B. Grußbotschaften, Kurzdokus, Erklärvideos etc.), Livestreams der Diskussionssendung "Politik am Ring", Video-on-Demand-Angebote der Diskussionssendung

"Politik am Ring", Podcasts der Diskussionssendung "Politik am Ring", und verschiedene Podcast-Formate (z. B. "Parlament erklärt") zur Verfügung gestellt würden.

Bei den Inhalten der Mediathek des Parlaments handle es sich ausschließlich um Eigenproduktionen, die in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht würden. Es handle sich um ein Spartenprogramm, die maximale Programmdauer hänge von der Dauer der Sitzungen/Veranstaltungen und sonstigen Videos ab. Die Diskussionssendung "Politik am Ring" dauere 90 Minuten. Die Podcasts "*Parlament erklärt*" würden durchschnittlich 30 Minuten dauern. Livestreams von Nationalratssitzungen gebe es an durchschnittlich zwei Tagen pro Monat, von Bundesratssitzungen durchschnittlich an einem bis zwei Tagen im Monat. Livestreams von Veranstaltungen fänden außerhalb von Krisenzeiten (z. B. Corona-Pandemie) mehrmals pro Monat statt. Die Diskussionsveranstaltung "*Politik am Ring*" finde zehnmal jährlich jeden dritten Montag im Monat, zwischen 21 und 22.30 Uhr, statt, analog dazu erscheine die Podcast-Reihe. Die Podcast-Reihe "*Parlament erklärt*" erscheine vierzehntägig. Sonstige Videos (Statements etc.) würden in unregelmäßigen Abständen gezeigt. Das Video-on-Demand-Service sei 24/7 erreichbar.

Die Programme würden auf [www.parlament.gv.at/MEDIA](http://www.parlament.gv.at/MEDIA) und teilweise über Facebook- und YouTube Live-Zugängen verbreitet. Es erfolge keine Verschlüsselung.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin, die Republik Österreich (Bund), betreibt das gegenständliche Angebot „*Mediathek des Parlaments*“.

Am 02.07.2021 stellte die Antragstellerin gegenständlichen Antrag auf Feststellung hinsichtlich Anzeigepflicht des gegenständlichen Web-TV Angebots sowie des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „*Mediathek des Parlaments*“ und verband dies mit einer Anzeige jener Dienste.

### **2.1. Angebot „Mediathek des Parlaments“**

Unter der URL [www.parlament.gv.at/MEDIA](http://www.parlament.gv.at/MEDIA) werden verschiedene audiovisuelle Angebote sowie Podcasts unverschlüsselt angeboten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Livestreams von Plenarsitzungen des Nationalrats und des Bundesrats, Video-on-Demand-Angebote dieser Sitzungen, diverse andere Video-on-Demand-Angebote (z. B. Grußbotschaften, Kurzdokus, Erklärvideos), sowie Podcast-Formate („*Parlament erklärt*“).

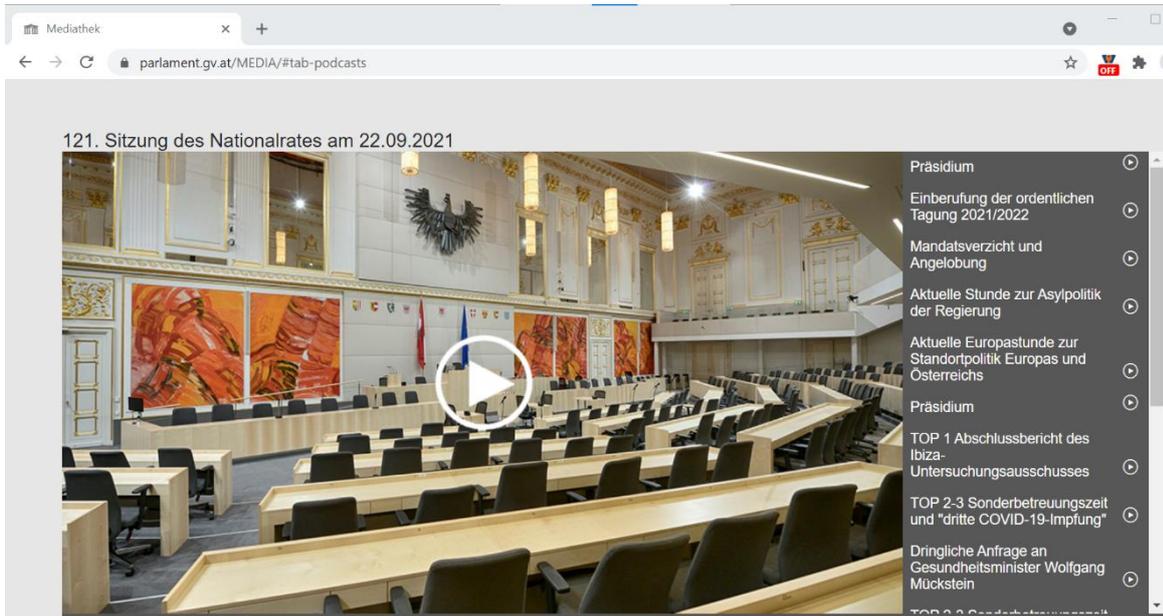


Abbildung 1



Abbildung 2

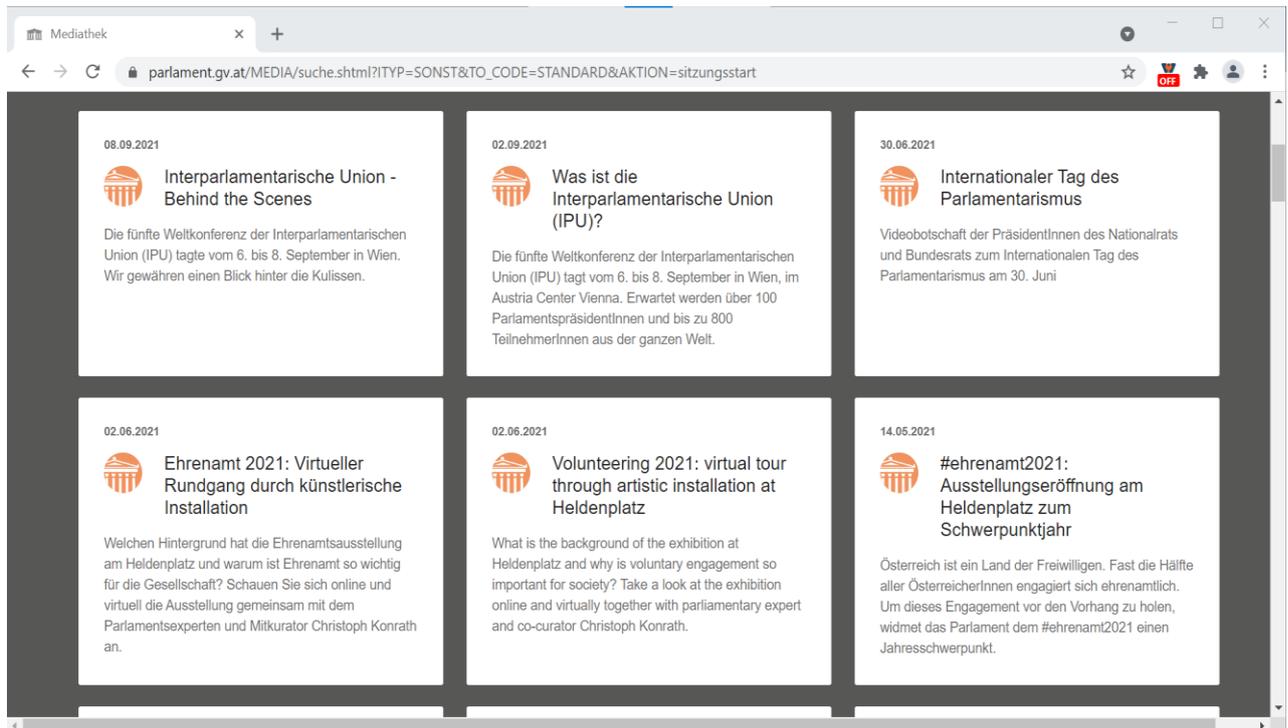


Abbildung 3

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum bereitgestellten Angebot gründen sich auf den Antrag vom 02.07.2021 sowie der behördlichen Einsichtnahme in das gegenständliche Angebot.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Einschreiterin beantragt festzustellen, ob das gegenständliche Angebot einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst bzw. einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstellt und zeigt das Angebot an.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen audiovisuellen Mediendienst vorliegen. Gemäß § 2 Z 4 AMD-ist Voraussetzung für das Vorliegen eines Abrufdienstes, dass die Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMG-D vorliegen, weshalb zunächst eine Prüfung gemäß dieser Bestimmung erfolgt.

## **4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist daher zunächst die Frage, ob das Angebot „Mediathek des Parlaments“, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G darstellt, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*

3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten.

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N).

Daher ist darauf abzustellen, ob die Leistung des Antragstellers im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen) in der Regel entgeltlich erbracht werden, wobei die Vergütung für diesen Dienst nicht notwendiger Weise von demjenigen bezahlt werden muss, dem der Dienst zu Gute kommt (vgl. VwGH 05.10.2021, 2021/03/0061-6 unter Bezugnahme auf EuGH, Rs. 484/14 – *Mc Fadden*).

Aus den Angaben der Antragstellerin ergibt sich, dass eine Erzielung von Einkünften aus der Bereitstellung des Angebots nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt ist. Demgemäß findet sich auf dem Angebot keinerlei kommerzielle Kommunikation.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Angebot das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Antragstellerin ist laut eigenen Angaben Betreiberin des gegenständlichen Angebots. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als die Antragstellerin selbst erfolgt. Sie selbst gestaltet die Videos und sucht die behandelten Themen aus.

Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt die Antragstellerin demnach die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots bzw. Livestream-Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Zusammenfassend ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für das bereitgestellte Angebot zu bejahen.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck oder dem abtrennbaren Teil**

Voraussetzung für einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei gegenständlichem Dienst handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares und separat aufrufbares Angebot am Internetauftritt der Antragstellerin, bei dem Video-on-Demand und Livestreams angeboten werden.

Die in der Anzeige erwähnten Podcasts befinden sich in einer Subsektion, diese erfüllt mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Audioangeboten schon begrifflich nicht die Voraussetzungen der Bereitstellung von Sendungen (vgl. 4.2.4.) gemäß § 2 Z 3 AMD-G.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es sich hinsichtlich der Bereitstellungen von Video-on-Demand und Livestreams um ein Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit handelt.

#### **4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Das verfahrensgegenständliche Angebot besteht, sofern Video-on-Demand und Livestreams betroffen sind, aus Bewegtbildern, die der Aufbereitung und Darstellung der Parlamentstätigkeit, insbesondere der Sitzungen des Nationalrates bzw. des Bundesrates sowie entsprechender Informationsangebote dienen. Zu den in einer Subsektion angebotenen Podcasts ist festzuhalten, dass es sich dabei mangels Bewegtbilder nicht um Sendungen im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G handelt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass hinsichtlich der angebotenen Video-on-Demand und Livestreams gegenständlich Sendungen zur Information bzw. Bildung bereitgestellt werden.

#### **4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Es ist daher davon auszugehen, dass angesichts der Verbreitung der verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Inhalte auf der Homepage des Parlamentes Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

### **4.3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass mangels Vorliegen der Dienstleistungseigenschaft das unter <https://www.parlament.gv.at/MEDIA/> bereitgestellte Angebot „Mediathek des Parlamentes“ die Kriterien für einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G nicht erfüllt, was spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.). Es erübrigt sich daher die Prüfung, ob hinsichtlich des angebotenen, zum Abruf

bereitgestellten Video-on-Demand Angebots die Voraussetzungen für einen Abrufdienst gemäß § 2 Z 4 AMD-G erfüllt sind.

Da das angezeigten Angebot somit nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegt, war die Anzeige gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G spruchgemäß zurückzuweisen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-167“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Jänner 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)